

## Werksqualitätsgarantiebedingungen für das Überseegebiet von AISWEI

AISWEI Technology Co., Ltd. ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen der Volksrepublik China (die „VR China“ oder „China“) ordnungsgemäß gegründet wurde. AISWEI Technology Co., Ltd., seine Niederlassungen und seine hundertprozentigen Tochtergesellschaften werden hiermit gemeinsam als „AISWEI“ bezeichnet. AISWEI bietet hiermit Einzelpersonen, Unternehmen oder anderen Unternehmen, die direkt Produkte mit Garantie von AISWEI oder den autorisierten Händlern von AISWEI („Kunden“) erwerben, Qualitätsgarantieleistungen („QW-Leistungen“) für die von ihr hergestellten Produkte mit Garantie (wie unten definiert) gemäß den Bedingungen dieser *Werks-Qualitätsgarantiebedingungen für das Überseegebiet von AISWEI* („QWA“). AISWEI ist soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, berechtigt, die Erbringung von Qualitätsgarantieleistungen zu verweigern, die über den Rahmen dieser QWA hinausgehen.

### Artikel 1 Produkte mit Garantie und Gebiet, für das die Garantie gilt

#### 1.1 Produkte mit Garantie

AISWEI stellt gemäß dieser QWA dem Kunden die QW-Leistungen für die folgenden Produkte zur Verfügung, die von AISWEI (oder einem von ihr schriftlich benannten verbundenen Unternehmen) hergestellt und an den Kunden verkauft werden („Produkt mit Garantie“). Und die QW-Leistungen können von AISWEI direkt oder von AISWEI benannten Dritten erbracht werden.

Nr.	Produktname	Produktbeschreibung
1	Inverter (einschließlich der Serien ASW S-S, ASW S-S2, ASW S, ASW T, ASW S-G2, ASW LT-G2, ASW LT-G2 Pro, ASW LT-G3, ASW LT, ASW H-S2, ASW H-T1, ASW H-T2, ASW H-T3)	Das Gerät, das verwendet wird, um die von Photovoltaik-Arrays erzeugte elektrische Gleichstromleistung in elektrische Wechselstromleistung umzuwandeln.
2	Überwachungsgeräte	Einschließlich integrierter und nicht integrierter Überwachungsgeräte. Die integrierten Überwachungsgeräte beziehen sich auf die Überwachungsprodukte, die in den Inverter durch eine eingebaute oder austauschbare Installation integriert sind. Die nicht integrierten Überwachungsgeräte beziehen sich auf die Überwachungsprodukte, die extern an den Inverter angeschlossen sind.

Diese QWA gilt nicht für Ersatzteile oder Zubehörteile, Verbrauchsteile oder Strukturteile der Produkte mit Garantie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktzubehör, Installationsteile, Rückwände, empfindliche Teile und andere ähnliche Teile), die AISWEI dem Kunden zur Verfügung stellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass AISWEI, sofern die geltenden Gesetze nichts anderes vorsehen, nicht verpflichtet ist, QW-Leistungen für die oben genannten Produkte zu erbringen.

#### 1.2 Gebiet für das die Garantie gilt

Diese QWA gilt ausschließlich für die QW-Leistungen auf dem internationalen Markt, mit Ausnahme von Festland-China, Hong Kong, Macao und Taiwan („Gebiet für das die Garantie gilt“).

## **Artikel 2 Standardgarantiezeit und verlängerte Garantiezeit**

### **2.1 Standard-Garantiezeitraum**

2.1.1 Die Produkte mit Garantie unterliegen der folgenden Standardgarantiezeit („Standardgarantiezeit“, die Standardgarantiezeit und die verlängerte Garantiezeit (wie unten definiert) werden im Folgenden gemeinsam als „Garantiezeit“ bezeichnet), sofern im entsprechenden Kaufvertrag für das Produkt mit Garantie zwischen AISWEI und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde:

Nr.	Produktname	Garantiezeitraum
1	Inverter	Option 1: 5 Jahre (Standardgarantiezeit)
		Option 2: 10 Jahre (Standardgarantiezeit)
		Option 3: 5 Jahre (Standardgarantiezeit) + 5 Jahre (verlängerte Garantiezeit) *
2	Integrierte Überwachungsgeräte	5 Jahre (Standardgarantiezeit)
3	Nicht integrierte Überwachungsgeräte	2 Jahre (Standardgarantiezeit)
4	Smart Meter	2 Jahre (Standardgarantiezeit)

\* Die verlängerte Garantiezeit in Option 3 unterliegt den Artikeln 2.2 und 4.3.

Die Standardgarantiezeit beginnt mit dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (1) dem Datum, an dem die erste Installation der Produkte mit Garantie abgeschlossen ist; (2) 6 Monate nach dem Versanddatum von AISWEI.

2.1.2 Für die Produkte mit Garantie außerhalb der Garantiezeit ist AISWEI bereit, dem Kunden lebenslange Beratungsleistungen (nur per Telefon, E-Mail oder auf andere von AISWEI schriftlich festgelegte Weise) kostenlos zu erbringen. Wenn der Kunde AISWEI auffordert, andere Qualitätsgarantieleistungen für die Produkte mit Garantie außerhalb der Garantiezeit zu erbringen, ist AISWEI berechtigt, dem Kunden die Servicegebühren gemäß den spezifischen Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Standard der oben genannten Servicegebühren unterliegt den schriftlichen Bestimmungen von AISWEI. Die spezifischen Informationen können beim Verkaufspersonal von AISWEI erfragt werden.

### **2.2 Verlängerte Garantiezeit**

1.2.1 Für das Inverter-Produkt kann der Kunde AISWEI bitten, die verlängerten QW-Leistungen für den Zeitraum nach Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit („verlängerte Garantie“) zu erwerben.

1.2.2 Wenn der Kunde beabsichtigt, die erweiterte Garantie für ein Inverterprodukt von AISWEI zu erwerben, muss er das entsprechende schriftliche Angebot (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestellung und andere ähnliche Dokumente) innerhalb von 2 Jahren nach dem Versanddatum des Inverterprodukts an AISWEI senden.

2.2.3 Der Kunde kann nach eigenem Ermessen die verlängerte Garantie von AISWEI gemäß dem folgenden Zeitraum („verlängerte Garantiezeit“) erwerben:

- (1) 5 Jahre,
- (2) 10 Jahre oder
- (3) 15 Jahre.

Die gesamte Garantiezeit, d. h. die Standardgarantiezeit plus die verlängerte Garantiezeit, darf 20 Jahre nicht überschreiten.

Die Einkaufsbedingungen, die spezifische Preisliste und der relevante Leistungsumfang der erweiterten Garantie unterliegen den schriftlichen Bestimmungen von AISWEI. Die spezifischen Informationen können beim Verkaufspersonal von AISWEI erfragt werden.

2.2.4 Die verlängerte Garantie ist ausschließlich an den Kunden und den genauen Inverter gebunden, d. h. die verlängerte Garantie gilt nur genau für den einen Inverter genau dieses einen Kunden. Wenn der Kunde beabsichtigt, dass die Garantie für mehr als einen Benutzer oder mehr als einen Inverter gleichzeitig gilt, muss der Kunde eine zusätzliche erweiterte Garantie von AISWEI erwerben.

2.2.5 Nach dem Kauf darf die erweiterte Garantie ohne die schriftliche Zustimmung von AISWEI weder auf einen anderen Dritten übertragen noch auf ein anderes Produkt angewendet werden, das nicht an die erweiterte Garantie gebunden ist.

### **Artikel 3 Garantiebedingungen**

#### **3.1 Allgemeine Garantiebedingungen**

AISWEI stellt dem Kunden die QW-Leistungen im Rahmen dieser QWA nur zur Verfügung, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Das Produkt mit Garantie hat einen Mangel („fehlerhaftes Produkt“), der nicht durch einen der in Artikel 3.2 dieser QWA aufgeführten Umstände verursacht wird;
- (2) Das Produkt mit Garantie befindet sich innerhalb der Garantiezeit;
- (3) Das Typenschild des fehlerhaften Produkts muss lesbar, vollständig und identifizierbar sein;
- (4) Der Kunde hat keinen Zahlungsausfall bei ausstehenden Verbindlichkeiten oder der Rückgabe des fehlerhaften Produkts (wenn der Kunde fällige Verbindlichkeiten nicht vollständig bezahlt oder das fehlerhafte Produkt nicht gemäß den Anforderungen von AISWEI zurückgibt, ist AISWEI, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, berechtigt, die vom Kundengestellten qualifizierten Garantieforderungen abzulehnen ); und
- (5) Der Kunde kann die gültige Kaufrechnung oder den Gutschein vorlegen.

Um jeden Zweifel zu vermeiden, bezieht sich der hier erwähnte „Mangel“ auf jeden Status, dass das Produkt mit Garantie aufgrund seiner eigenen Qualitätsprobleme (einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Mängel oder Materialprobleme) nicht ordnungsgemäß funktioniert, die erwarteten Funktionen, wie von AISWEI und dem Kunden schriftlich

vereinbart, nicht ausführt oder die erwarteten Ziele, wie von AISWEI und dem Kunden schriftlich vereinbart, während seiner normalen Verwendung nicht erreicht. Der oben definierte Mangel umfasst jedoch die folgenden Umstände nicht:

- (1) Normale Abnutzung und Verbrauch des Produkts mit Garantie;
- (2) Erscheinungsfehler (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kratzer, Korrosion, Rost), die den normalen Betrieb, die Funktion und die Wirkung des Produkts mit Garantie nicht beeinträchtigen;
- (3) Verschleiß und Verbrauch von Zubehörteilen, Verbrauchsteilen und empfindlichen Teilen des Produkts mit Garantie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherungen, Blitzschutzmodule und Rückwände).

### **3.2 Keine Anwendung von QW-Leistungen**

Wenn der Mangel des Produkts mit Garantie durch einen oder mehrere der folgenden Umstände verursacht wird, ist AISWEI berechtigt, die Erbringung der QW-Leistungen an den Kunden abzulehnen:

- (1) Wenn der Kunde die Spezifikationen des Installationshandbuchs oder der Bedienungsanleitung oder anderer Dokumente des Produkts mit Garantie oder die Bestimmungen nationaler Gesetze und Vorschriften oder nationaler oder industrieller Standards (einschließlich verbindlicher Standards und empfohlener Standards) nicht einhält, um das Produkt mit Garantie zu debuggen, zu betreiben, zu verwenden (einschließlich der Verwendung über den Netzanschluss), zu lagern, zu warten, zu aktualisieren und andere Vorgänge durchzuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung und Lagerung des Produkts mit Garantie, die nicht den Anforderungen der relevanten Spezifikationen, Vorschriften oder Standards an die Arbeitsumgebung entsprechen (z. B. Installationsabstand, Lüftungsbedingungen usw.);
- (2) Sofern der Kunde ohne vorherige ausdrückliche, spezifische und schriftliche Zustimmung von AISWEI das Design ändert, Teile ersetzt, Reparaturen, Upgrades oder andere Vorgänge an den Produkten mit Garantie durchführt;
- (3) Im Falle des Ausfalls oder Defekts des Betriebssystems, in dem sich das Produkt mit Garantie befindet (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Kraftwerkssystem), die nicht auf das Produkt mit Garantie oder die Inkompatibilität zwischen diesem System und dem Produkt mit Garantie zurückzuführen sind;
- (4) Bei unsicherem Stromnetz oder chemischer Umgebung oder anderen Umständen ähnlicher Art;
- (5) Bei unsachgemäßem Transport und unsachgemäßer Verpackung des Produkts mit Garantie, sofern dies AISWEI nicht zuzurechnen ist;
- (6) Bei höherer Gewalt.

### **Artikel 4 QW-Leistungen**

- 4.1 Für das fehlerhafte Produkt erbringt AISWEI nach eigenem Ermessen entsprechend den tatsächlichen Umständen eine oder mehrere der folgenden QW-Leistungen:

- (1) Remote-Leistungen (d. h. Erbringung von Beratungsleistungen oder Anleitungen für den Kunden per Telefon, E-Mail oder auf andere von AISWEI schriftlich festgelegte Weise);
  - (2) Rückgabe des defekten Produkts an das von AISWEI benannte Werk zur Reparatur;
  - (3) Vor-Ort-Leistungen (d. h. Erbringung von Vor-Ort-Leistungen für den Kunden in Form von Beratung, Anleitung oder Reparatur);
  - (4) Ersatz des fehlerhaften Produkts durch ein Produkt mit gleichem Wert, einschließlich des aufbereiteten Produkts („Produkt zum Austausch“) gemäß dem Produkttyp und der abgelaufenen Nutzungsdauer des fehlerhaften Produkts.
- 4.2 Für das defekte Produkt stellt AISWEI dem Kunden innerhalb der Standard-Garantiezeit die QW-Leistungen gemäß Artikel 4.1 kostenlos zur Verfügung, sofern in dieser QWA nichts anderes vorgesehen ist. Die Kosten für die QW-Leistungen, einschließlich der Kosten für Ersatzteile und Materialien sowie der Kosten für den Versand des fehlerhaften Produkts und des Produkts zum Austausch, wie hierin vorgesehen („QW-Leistungskosten“), werden von AISWEI übernommen. Sofern in dieser QWA nichts anderes vorgesehen ist, enthalten die QW-Leistungskosten jedoch keine Steuern, Zölle und Abgaben, Reise- und Unterbringungskosten für das Personal von AISWEI (einschließlich des Personals von Dritten, die von AISWEI schriftlich benannt wurden) im Rahmen der Vor-Ort-Leistungen.
- Ungeachtet des Vorstehenden sind für das Garantiegebiet von Australien, der Europäischen Union and Indien (ausschließlich ihrer zugehörigen Inseln und Übersee gebiete), die Steuern, Zölle und Abgaben, Reise- und Unterbringungskosten für das Personal von AISWEI (einschließlich des Personals von Dritten, die von AISWEI schriftlich benannt wurden) im Rahmen der Vor-Ort-Leistungen in den QW-Leistungskosten enthalten und werden von AISWEI übernommen.
- 4.3 Für das fehlerhafte Produkt innerhalb des erweiterten Garantiezeitraums, werden von AISWEI nur die Kosten für Ersatzteile und Materialien oder das Produkt für den Austausch übernommen. AISWEI übernimmt die Versand- und Transportkosten und alle anderen Kosten nicht.
- 4.4 Für die QW-Leistungen gemäß Artikel 4.1 Punkte (2) und (4) muss der Kunde das defekte Produkt innerhalb der von AISWEI schriftlich geforderten Frist in geeigneter Weise an das von AISWEI benannte Werk zurücksenden. Vor Erhalt des defekten Produkts und der Bestätigung, dass das defekte Produkt während des Transports nicht beschädigt wurde, ist AISWEI berechtigt, die Erbringung entsprechender QW-Leistungen abzulehnen. Wenn AISWEI das Produkt zum Austausch an den Kunden liefert, bevor der Kunde das defekte Produkt an das von AISWEI schriftlich benannte Werk zurücksendet, muss der Kunde das defekte Produkt innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt des Produkts zum Austausch oder einer anderen von AISWEI schriftlich benannten Frist an das von AISWEI benannte Werk zurücksenden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde dem Kauf des Produkts zum Austausch auf der Grundlage seines Marktpreises zugestimmt hat und die Zahlung gemäß der dann von AISWEI herausgegebenen Zahlungsmittelteilung leistet.
- 4.5 Für die QW-Leistungen gemäß Artikel 4.1 Punkt (4) wird nach Erhalt des fehlerhaften Produkts durch AISWEI das Eigentum an dem fehlerhaften Produkt auf AISWEI und das

Eigentum an dem Produkt zum Austausch auf den Kunden übertragen (wenn der Kunde das Produkt zum Austausch erhält).

- 4.6 AISWEI liefert das reparierte fehlerhafte Produkt oder das Produkt zum Austausch an den Ort im Garantiegebiet, wie von AISWEI und dem Kunden schriftlich vereinbart („Lieferort“), auf eigene Kosten.
- 4.7 Der Kunde ist nur berechtigt, im Rahmen der QW-Leistungen gemäß Artikel 4 („Qualitätsgarantieanforderung“) relevante Qualitätsgarantieanforderungen zu stellen. AISWEI ist, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, berechtigt, alle anderen vom Kunden gestellten Qualitätsgarantieanforderungen oder -ansprüche (wie z. B. Verluste, die durch Mängel der Produkte mit Garantie verursacht werden) abzulehnen. Um jeden Zweifel zu vermeiden, haftet AISWEI nicht für direkte oder indirekte, tatsächliche oder potenzielle Einkommensverluste, Gewinnverluste, Verluste von Handelsmöglichkeiten und andere ähnliche Verluste, die dem Kunden durch den Ausfall des fehlerhaften Produkts entstehen.

## **Artikel 5 Qualität der Garantieverfahren**

### **5.1 Inanspruchnahme der Qualitätsgarantie**

- 5.1.1 Wenn ein Mangel des Produkts mit Garantie innerhalb der Garantiezeit auftritt, muss der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels die schriftliche Mängelanzeige und die relevanten Informationen sowie die schriftlichen Nachweise in der von AISWEI schriftlich festgelegten Weise einreichen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Service-Linie von AISWEI). Die oben genannten Informationen und schriftlichen Nachweise umfassen unter anderem:
- (1) Typ und Seriennummer des fehlerhaften Produkts;
  - (2) Informationen über den Mangel und die Konfiguration des Kraftwerks;
  - (3) Alle Vereinbarungen, Rechnungen und Qualitätsgarantie Gutscheine im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Produkt; und
  - (4) Weitere Informationen und/oder Dokumente, die von AISWEI schriftlich verlangt werden.
- 5.1.2 Vor der vollständigen Einreichung aller Informationen und Dokumente gemäß Artikel 5.1.1 ist AISWEI berechtigt, die Erbringung von QW-Leistungen an den Kunden abzulehnen.

### **5.2 Fehlerdiagnose**

Nach Erhalt der Mängelanzeige des Kunden und der Bestätigung, dass alle Informationen und Dokumente gemäß Artikel 5.1.1 vollständig eingereicht wurden, führt AISWEI eine Analyse und Diagnose des Mangels durch („Fehlerdiagnose“). Wenn AISWEI im Rahmen der Fehlerdiagnose eine Inspektion des defekten Produkts durchführen muss, muss der Kunde AISWEI das defekte Produkt unverzüglich über ein geeignetes Transportmittel zur Verfügung stellen, wie es von AISWEI schriftlich gefordert wird. Wenn AISWEI bestätigt, dass das Produkt mit Garantie bei der Fehlerdiagnose keinen Fehler aufweist, wird der Kunde schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, die angemessenen Kosten zu übernehmen, die AISWEI für die Fehlerdiagnose entstanden sind. Die Einreichung der Mängelanzeige durch den Kunden bei AISWEI gilt als Zustimmung des Kunden, die oben

genannten angemessenen Kosten im Falle des Nichtvorliegens eines Mangels des Produkts mit Garantie zu übernehmen.

### **5.3 Erbringung von QW-Leistungen**

5.3.1 Wenn bei einer Defektdiagnose das Produkt mit Garantie einen Defekt aufweist und die Qualitätsgarantiebedingungen gemäß Artikel 3.1 dieser QWA erfüllt sind, stellt AISWEI dem Kunden nach eigenem Ermessen die QW-Leistungen gemäß Artikel 4 zur Verfügung.

5.3.2 Wenn das defekte Produkt repariert oder ersetzt werden muss, ist AISWEI berechtigt, Ersatzteile oder aufgearbeitete Teile zu verwenden, um das defekte Produkt zu reparieren oder zu ersetzen. Für das ersetzte oder reparierte Produkt mit Garantie gilt weiterhin die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit des Produkts mit Garantie. Wenn die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit des Produkts mit Garantie weniger als ein Jahr beträgt (ohne ein ganzes Jahr), gilt für das ersetzte oder reparierte Produkt mit Garantie eine Garantiezeit von einem Jahr, und diese einjährige Garantiezeit beginnt mit dem Erhalt des ersetzten oder reparierten Produkts mit Garantie durch den Kunden.

### **5.4 Kontaktinformationen von AISWEI**

AISWEI Technology Co., Ltd.

Telefon: +86 512 6937 0998

Fax: +86 512 6937 3159

Offizielle Website: [solplanet.net](http://solplanet.net)

Adresse: Nr. 757-905B Mengzi Road, Shanghai 200023, VR China

### **Artikel 6 Gültige Version der QWA**

AISWEI ist berechtigt, verwandte Themen dieser QWA auf der eigenen offiziellen Website ([www.aiswei-tech.com](http://www.aiswei-tech.com)) zu veröffentlichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anpassung des Umfangs der Produkte mit Garantie, der Garantiezeit und der Servicegebührenstandards über die Garantiezeit, der Preislisten und des Serviceumfangs für die erweiterte Garantie. Der Kunde muss sich von Zeit zu Zeit auf der oben genannten offiziellen Website anmelden, um die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser QWA zu überprüfen. Soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, gilt die Veröffentlichung der mit dieser QWA verbundenen Angelegenheiten durch AISWEI auf der oben genannten offiziellen Website als Erfüllung der in dieser QWA vorgesehenen schriftlichen Mitteilungspflicht, und die betreffenden Angelegenheiten werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.